

18. Dez. 1964

150

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 242; KO § 204;
TVG § 4 Ordnungsprinzip

Leitsatz:

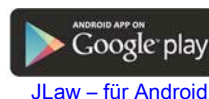
Der Gesichtspunkt der Solidarität und der Betriebsverbundenheit kann dazu führen, daß ein Arbeitnehmer im Konkurse des Arbeitgebers auf ihm zustehende Gratifikationsansprüche ganz oder teilweise verzichten muß, damit andere Arbeitnehmer ihre sonst gefährdeten Arbeitsplätze noch eine gewisse Zeit behalten und in dieser Zeit auch ihre sonst gefährdete Arbeitsvergütung erhalten.

Aktenzeichen: 5 AZR 262/64

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1964 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



150

5_AZR_262/64

1 Sa 104/63 Bremen

Urteilstenor zuge-
stellt am 18. Dezember 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Dezember 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Schleinkofer für Recht erkannt:

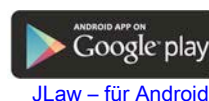
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 3. Juni 1964 - 1 Sa 104/63 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger war in der Zeit von Ende 1951/Anfang 1952 bis zum 15. Januar 1962 bei der Firma Carl F.W. B GmbH in Bremen als Gebietsleiter mit einem Monatsgehalt von zuletzt 1.785,-- DM brutto tätig. Über das Vermögen dieser Firma wurde nach einem vorausgegangenen Vergleichsverfahren am 11. September 1961 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 16. Oktober 1961 fristgerecht zum 31. März 1962. Die Parteien beendeten dann das Arbeitsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen zum 15. Januar 1962. Bis zu diesem Tage hat der Kläger auch das ihm zustehende Gehalt erhalten.

Im Betrieb der Gemeinschuldnerin wurden seit vielen Jahren vorbehaltlos Weihnachtsgratifikationen an die Arbeitnehmer auch dann gezahlt, wenn diese sich am Stichtag in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befanden. Für den Kläger betrug diese Gratifikation zuletzt 75 % seines Gehaltes und somit 1.338,75 DM brutto. Der Beklagte zahlte den gratifikationsberechtigten Arbeitnehmern die ihnen bis dahin zustehenden Gratifikationen jedoch zu Weihnachten 1961 nicht, mit der Begründung, deren Zahlung sei im Interesse der planvollen Konkursabwicklung nicht zu verantworten. Das kündigte sie auch den betreffenden Arbeitnehmern und auch dem Kläger mit Schreiben vom 3. November 1961 an. Als daraufhin Ende November 1961 zwei gratifikationsberechtigte Arbeitnehmer gegen den Beklagten im Wege von Stichprozessen auf Zahlung ihrer vollen Gratifikation klagten (Verfahren 1 Ca 645/61 und 1 Ca 646/61 ArbG Bremen), kam es unter dem Einfluß der in diesen Stichprozessen von dem Arbeitsgericht am 9. Januar 1962 gemachten Vergleichsvorschläge und unter Mitwirkung der IG Metall und der DAG sowie des Betriebsrates am 19. Januar 1962 zum Abschluß eines Vergleichs zwischen dem Beklagten und den damaligen Klägern und in der Folgezeit mit weiteren 1440 gratifikationsberechtigten Arbeitnehmern. In diesen inhaltlich übereinstimmenden, vom Beklagten, dem jeweiligen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Arbeitnehmer und den beiden genannten Gewerkschaften unterschriebenen Vergleichen verpflichtete sich der Beklagte, an die gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer 50 % des ihnen zustehenden Weihnachtsgeldes auszusahlen. Auf weitergehende Weihnachtsgeldansprüche verzichteten die betreffenden Arbeitnehmer. Auf Grund dieser Vergleichsregelung zahlte der Beklagte das Weihnachtsgeld für 1961 in der Folgezeit an diejenigen gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer aus, die den Vergleich mit dem Beklagten abgeschlossen hatten. Der Kläger und zwei weitere Arbeitnehmer waren die einzigen gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer, die sich mit dieser Vergleichsregelung nicht einverstanden erklärten.

2. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, ihm stehe die Gratifikation in voller Höhe von 1.338,75 DM für 1961 zu. Der Vergleichsabschluß des Beklagten mit den übrigen gratifikationsberechtigten Arbeitnehmern berühre seinen Gratifikationsanspruch nicht. Da er am 15. Januar 1962 bei der Gemeinschuldnerin ausgeschieden sei, sei er auch nicht zur Rücksichtnahme auf die Gemeinschuldnerin, auf die übrigen Arbeitnehmer und auf die Konkursabwicklung verpflichtet.

Der Kläger schuldet der Masse noch einen Darlehnsrest von 500,-- DM nebst 4 % Zinsen davon per 30. April 1963 in Höhe von 259,44 DM. Unter Verrechnung dieses Darlehns- und Zinsbetrages mit dem von ihm in Anspruch genommenen Gratifikationsbetrag von 1.338,75 DM hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von (1.338,75 DM - 759,44 DM =) 579,31 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1962 zu verurteilen.

3. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, der Kläger könne ebenso wie die übrigen 1440 gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer nur 50 % seiner bisherigen Gratifikation und damit nur $(1.338,75 : 2 =)$ 669,38 DM brutto fordern. Nach Abzug von Lohn- und Kirchensteuer verbleibe ein Nettobetrag von 524,79 DM. Die Verrechnung der Darlehnsforderung der Masse gegen den Kläger in Höhe von 500,-- DM nebst 4 % Zinsen hierauf für die Zeit bis

- 4 -



- 4 -

zum 11. Dezember 1961 = 231,-- DM - insgesamt 731,-- DM - ergebe zu seinen Gunsten eine Schuld des Klägers in Höhe von 206,21 DM. Die Zahlung dieses Betrages hat der Beklagte mit der Widerklage verlangt.

Zur Begründung dieser Anträge hat der Beklagte behauptet, falls er etwa zwei Wochen vor Weihnachten 1961 die fälligen Gratifikationen in voller Höhe an alle gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer in der Gesamthöhe von rund 453.000,-- DM hätte zahlen müssen, hätte er wegen der angespannten Kassenlage gemäß § 204 KO die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse veranlassen müssen. Wenn es aber dazu gekommen wäre, wären der Verkauf von Betriebseinheiten der Masse und die damit verbundene Überführung von 2014 Arbeitnehmern in Nachfolgeunternehmen unter Beibehaltung ihrer alten Arbeitsplätze sowie die Weiterzahlung der als Masseschulden anzusehenden Löhne und Gehälter der restlichen Belegschaft bis zum 31. März 1962 sowie auch eine sachgerechte Masseverwertung im übrigen verhindert worden.

4. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht dagegen hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

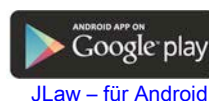
I. In rechtlicher Beziehung ist dem Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts durchaus zuzustimmen:

1. Es hat ausgeführt, durch eine - wie hier - langjährige vorbehaltlose Gratifikationszahlung werde ein Rechtsanspruch des betreffenden Arbeitnehmers auf die Zahlung der Gratifikation begründet, den der Arbeitgeber ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr einseitig dem Arbeitnehmer entziehen könne; auch durch den Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers werde ein solcher Gratifikationsanspruch in der Regel dann nicht berührt, wenn der Betrieb in der bisherigen wirtschaftlichen Form zu bestehen aufhöre.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wie sie in BAG 4, 13 ff. = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation und teilweise in BAG 11, 346 [348,352] = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO niedergelegt ist. Von ihr abzugehen besteht kein Anlaß, zumal sie in der Literatur überwiegend Billigung gefunden hat (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, 1963, § 42 IV 4 c zu Fußnote 70, S. 314, 315; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, 1961, § 32 IV 6 S. 415 zu Fußnote 57; jeweils mit Nachweisen).

2. Das Landesarbeitsgericht hat dann weiter in Betracht gezogen, die Treuepflicht sowie Treu und Glauben überhaupt könnten unter Umständen den Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers verpflichten, einen völligen Wegfall oder eine Kürzung auch solcher Gratifikationen hinzunehmen, auf deren Zahlung er einen Rechtsanspruch hat. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 4, 13 ff. [15, 16] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 11, 346 ff. [352] = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO) hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, das gelte nicht nur dann, wenn - was im vorliegenden Fall für den Kläger nicht zutreffe - durch einen völligen oder teilweisen Verzicht des Arbeitnehmers auf die ihm zustehende Gratifikation auch ihm selbst daraus ein irgendwie gearteter betrieblicher Vorteil erwachse, insbesondere ihm der Arbeitsplatz erhalten bleibe (vgl. BAG 4, 13 ff. [15, 16] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation); vielmehr könne ein Arbeitnehmer dazu auch schon durch die gebotene Rücksichtnahme auf die Interessen der übrigen Arbeitnehmer aus dem Gesichtspunkt der Solidarität und der Betriebsverbundenheit nach Treu und Glauben verpflichtet sein.

Auch das läßt im rechtlichen Ausgangspunkt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Bundesarbeitsgericht hat in BAG 4, 13 ff. [15, 16] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation und auch in BAG 11, 346 ff. [352] = AP Nr. 7 zu § 322 ZPO keinesweg abschließend die Gesichtspunkte aufgeführt, die im Konkurs des Arbeitgebers den Arbeitnehmer nach Treu und Glauben verpflichten.

. 6 .



- 6 -

ren können, auf eine ihm zustehende Gratifikation ganz oder teilweise zu verzichten; es hat vielmehr ausdrücklich ausgeführt, diese Frage könne nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Deshalb können auch der Gesichtspunkt der Solidarität, der auch in sonstiger Beziehung im Arbeitskampf- und Arbeitshaftungsrecht den Arbeitnehmer verpflichtet, Opfer im Interesse seiner Mitarbeiter hinzunehmen (vgl. für das Arbeitskampfrecht: BAG 3, 346 [350] = AP Nr. 2 zu § 615 BGB Betriebsrisiko; BAG AP Nr. 3 zu § 615 BGB Betriebsrisiko; für das Haftungsrecht bei sog. Kameradenunfällen BAG [Gr.S] 5, 1 [16 ff.] = AP Nr. 4 zu § 898, 899 RVO), sowie der Gesichtspunkt der Betriebsverbundenheit durchaus dazu führen, daß ein Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers auf ihm zustehende Gratifikationen ganz oder teilweise verzichten muß, damit andere, darauf angewiesene Arbeitnehmer ihre sonst gefährdeten Arbeitsplätze noch für eine gewisse Zeit behalten und in dieser Zeit auch ihre sonst gefährdete Arbeitsvergütung erhalten können.

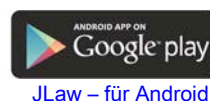
II. Es ist aber in t a t s ä c h l i c h e r Beziehung vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, daß eine solche Situation gegeben war, in der die Solidarität der Arbeitnehmer es gebot, auf ihre Gratifikationen hälftig zu verzichten, damit die im Betrieb der Gemeinschuldnerin verbliebenen Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze behalten und für ihre Arbeit Bezahlung erhalten konnten:

1. Die in diese Richtung gehenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruhen auf der Überlegung, der Beklagte habe im Dezember 1961 bis Mitte Januar 1962 wegen der schlechten Finanzlage der Masse in Betracht ziehen müssen, gemäß § 204 KO das Konkursverfahren mangels Masse einstellen zu lassen. Wenn es zu einer solchen Einstellung des Konkursverfahrens aber gekommen wäre, dann hätten 1423 Arbeitnehmer ihre Arbeitsplätze verloren und - einschließlich des Klägers - für die bisher geleistete Arbeit auch keine Vergütung erhalten, weil dann nur die dinglich gesicherten Gläubiger der Gemeinschuldnerin sowie diejenigen Gläubiger, die einen Titel gegen die Masse hatten,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in nennenswertem Umfang aus der Masse befriedigt worden wären. Die vollen Gratifikationsansprüche aller Arbeitnehmer hätten rund 454.000,-- DM ausgemacht. Der Verzicht der Arbeitnehmer auf die Hälfte der ihnen zustehenden Gratifikationen habe der Masse ca. 225.000,-- DM erspart. Dadurch sei aber der Beklagte in die Lage versetzt worden, von einem Antrag nach § 204 KO abzusehen und die Arbeitsplätze von 1423 Arbeitnehmern und deren Bezahlung bis zu einer Veräußerung von Betriebsteilen mit Belegschaft zu erhalten.

2. Das in dieser Richtung vom Landesarbeitsgericht aufgestellte **R e c h e n w e r k** rechtfertigt aber, wie die Revision mit Recht rügt, nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit die Annahme, der Beklagte habe im Dezember 1961 oder Januar 1962 eine Einstellung des Konkursverfahrens nach § 204 KO und deshalb eine Bedrohung der Arbeitsplätze für 1423 Arbeitnehmer und deren Bezahlung ernsthaft befürchten müssen, falls er nicht die Gratifikationen hälftig kürzte und damit rund 225.000,-- DM für die Masse erübrigte:

a) Anfang Dezember 1961 wurde ausweislich einer Plankostenaufstellung des Dipl.Kaufmanns D vom 6. Dezember 1961 für die laufenden Unkosten der Konkursverwaltung für die Monate Dezember 1961 bis einschließlich März 1962 unter Berücksichtigung der geschätzten Unkosten und Einnahmen vom Beklagten angenommen, daß sich für diese Zeit folgende ungedeckte **F e h l** beträge ergeben würden:

für Dezember 1961:	Fehlbetrag von 1.120.000,--DM
für Januar 1962:	" " 574.000,--"
für Februar 1962:	" " 599.000,--"
für März 1962:	" " 626.000,--"
Summe der Fehlbeträge	2.919.000,--DM

b) **T a t s ä c h l i c h** war aber die Kassenentwicklung der Masse in dieser Zeit weitaus günstiger, weil es dem Beklagten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits "einige Tage nach der Plankostenaufstellung" des Dipl.Kaufm. D vom 6. Dezember 1961 gelungen war,

- 8 -



"einen wesentlichen Teil der Betriebsanlagen nutzbringend zu veräußern und dadurch die laufende Belastung der Konkursmasse aus Zins- und Tilgungsbeträgen wesentlich zu senken". Für die Monate Dezember 1961 bis März 1962 ergaben sich daher tatsächlich ganz andere Solvenzverhältnisse der Masse als die, die der Dipl.Kaufmann D am 6. Dezember 1961 geschätzt hatte: Denn das angefochtene Urteil stellt fest, im Monat Dezember 1961 seien die laufenden Unkosten um rd. 700.000,-- DM und in den Monaten Januar bis März 1962 um rd. 1.200.000,-- DM monatlich verringert worden. Das läßt sich nur dahin verstehen, daß dann aber die Kassenlage der Masse wesentlich günstiger war, als es D am 6. Dezember 1961 vorausgesagt hatte, nämlich, daß die Kasse nur im Monat Dezember 1961 einen Fehlbetrag von 420.000,-- DM aufwies und im übrigen in den Monaten Januar bis März 1962 positive Bestände von mindestens ca. 526.000,- DM, 601.000,-- DM und 576.000,-- DM enthielt. An einer anderen Stelle sagt das angefochtene Urteil, am 19. Januar 1962 habe die Masse einen Kassenbestand von 2.089.932,-- DM gehabt.

c) Die eigenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben somit, daß die Masseninsolvenz nur von verhältnismäßig kurzer und vorübergehender Natur war und sich ab Januar 1962 fühlbar verbessert hat. Unter diesen Umständen sprechen nach dem vom Landesarbeitsgericht angestellten Rechenwerk bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung aber nicht genügend klare Tatsachen dafür, daß bei dem hier in Rede stehenden großen Konkursverfahren, bei dem es um bedeutende Werte ging, das Konkursgericht einen nur zeitweiligen Finanzierungsengpaß wegen eines Betrages von ca. 225.000,-- DM zum Anlaß genommen hätte, das Konkursverfahren nach § 204 KO mangels Masse einzustellen. Denn das hier in Betracht kommende Konkursverfahren soll sich nach der offensichtlich unwidersprochen gebliebenen - Darstellung des Klägers in der Folgezeit für die Gläubiger recht günstig entwickelt haben. Beurteilungen der Massensolvenz für die Zukunft pflegen aber auch die wirtschaftlich regelmäßig sachkundigen Konkursgerichte anzustellen und im Falle einer günstigen Beurteilung eine Einstellung nach § 204 KO abzulehnen.

- 9 -

d) Es steht somit in tatsächlicher Beziehung nicht mit der gebotenen Sicherheit fest, daß nur durch den Verzicht der gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer und durch den dadurch eingesparten Betrag von ca. 225.000,-- DM es dem Beklagten möglich gewesen sei, eine Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO zu vermeiden. Damit fehlt es zugleich an der tatsächlichen Feststellung, daß die Bedrohung der Arbeitsplätze der restlichen Arbeitnehmer und deren Bezahlung nur durch den Solidaritätsakt eines Verzichts auf die Hälfte der Gratifikation vermieden werden konnte. Deshalb kann die in dieser Beziehung gegebene Begründung des Landesarbeitsgerichts das angefochtene Urteil, das darauf beruht, nicht tragen.

e) Das macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig. Wie die tatsächlichen Solvenzverhältnisse genau waren, kann das Revisionsgericht nicht beurteilen. Deshalb muß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

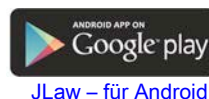
III. Für die fernere Behandlung der Sache wird das Landesarbeitsgericht folgendes beachten müssen:

1. Der Beklagte hat ausweislich der Plankostenaufstellung des Diplomkaufmanns D vom 6. Dezember 1961 und ausweislich seines Rundschreibens an alle gratifikationsberechtigten Arbeitnehmer vom 3. November 1961 die gebotenen Überlegungen darüber angestellt, ob er einen Teil der bis dahin im Betriebe verbliebenen Arbeitnehmer noch solange beschäftigen und bezahlen könne, bis durch die Veräußerung von Betriebseinheiten und die damit verbundene Überführung von Arbeitnehmern in Nachfolgeunternehmen deren Arbeitsplätze gesichert waren. Dabei erstreckte sich seine Prüfung und Planung auf die Zeit von Anfang November 1961 bis Ende März 1962, wie aus der Plankostenaufstellung vom 6. Dezember 1961 hervorgeht. Wenn nach dieser Plankostenaufstellung vom 6. Dezember 1961 sich die Notwendigkeit aufdrängte, einen Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens nach § 204 KO in Betracht zu ziehen, sich aber wenige Tage danach eine in der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Plankostenaufstellung vom 6. Dezember 1961 nicht berücksichtigte Besserung der Solvenzverhältnisse der Masse nach dem vom Landesarbeitsgericht mitgeteilten Zahlenwerk für die Monate Januar bis März 1962 abzeichnete, mußte der Beklagte die Frage, ob ein Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens nach § 204 KO in Betracht kam, erneut - und zwar unter Berücksichtigung der seit dem 6. Dezember 1961 eingetretenen Veränderung der Verhältnisse - prüfen und eine neue Plankostenberechnung aufstellen, um sich zu vergewissern, ob nunmehr ebenfalls zu erwarten war, bei Weiterführung des Konkurses werde die Masse für die Zeit bis Ende März 1962 nicht ausreichen. Würde eine solche Überprüfung, nach wirtschaftlichen und vernünftigen Maßstäben aus der damaligen Sicht, ergeben haben, daß die Einstellung des Verfahrens sich nur bei einer Kürzung der Gratifikationen vermeiden ließ, dann war - wie erörtert - den gratifikationsberechtigten Arbeitnehmern zuzumuten, eine solche Kürzung hinzunehmen.

2. Die Arbeitnehmer sind zwar, wie erörtert, aus der Treuepflicht und aus Solidaritätsgesichtspunkten verpflichtet, u.U. auf Gratifikationsansprüche ganz oder teilweise zu verzichten. Den Arbeitgeber trifft aber im Konkursfall ebenfalls eine wesentliche Pflicht, nämlich die, solche Kürzungsansinnen nur dann zu stellen, wenn dies unumgänglich notwendig ist. Demnach wird das Landesarbeitsgericht u.U. auch prüfen müssen, ob der Beklagte gehalten war, den gratifikationsberechtigten Arbeitnehmern keinen teilweisen **V e r z i c h t**, sondern nur eine teilweise **S t u n d u n g** zuzumuten, worauf sich die Arbeitnehmer, die verzichtet haben, sicher eingelassen hätten, weil das für sie vorteilhafter gewesen wäre. Wenn ein Moratorium aber die sachgerechte Abwicklung der Gratifikationsansprüche der Arbeitnehmer gewesen wäre, spricht nichts dafür, daß der Kläger aus Gründen der Solidarität jetzt noch verzichten müßte.

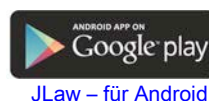
3. a) Soweit es nicht aufzuklären sein sollte, inwieweit die Solvenzverhältnisse im einzelnen den Beklagten nach den damaligen - nicht nach retrospektiven - Beurteilungsmöglich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



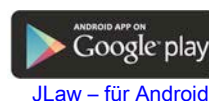
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



keiten nötigten, den Arbeitnehmern eine Kürzung oder Stundung ihrer Gratifikationsansprüche anzusinnen, geht das an sich zu Lasten des Beklagten. Denn der von den übrigen Arbeitnehmern ausgesprochene Verzicht als solcher hindert den Kläger, der nicht verzichtet hat, nicht, seine Ansprüche zu verfolgen. Daraus, daß es sich um Gratifikationsansprüche handelt, die allgemein und betriebsüblich bezahlt wurden, ergibt sich keine andere Beurteilung. Denn rechtlich handelt es sich im vorliegenden Fall dennoch um einen vertraglichen Anspruch des Klägers, den er nur verliert, wenn er erfüllt wird oder wenn sonstige vom BGB anerkannte Erfüllungssurrogate (Aufrechnung, Hinterlegung, Erlaß) durchgreifen (vgl. auch BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Betriebliche Übung).

b) Es ist auch nicht angängig, in Betracht zu ziehen, daß das sogenannte Ordnungsprinzip im vorliegenden Fall zur Anwendung komme und eine allgemeine Ordnung, die globale Vergleichsregelung vom 19. Januar 1962 ab, die frühere allgemeine Ordnung der Gratifikationszahlung abgelöst habe. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat bisher das Ordnungsprinzip für solche Fälle noch nicht anerkannt (vgl. die Nachweise in BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ordnungsprinzip mit Nachweisen) und vor allem auch nicht mit der Folge gebilligt, daß es mit Rückwirkung bereits entstandene Rechte zum Erlöschen bringen könne (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ordnungsprinzip mit Nachweisen). Letzteres würde aber geschehen, wenn die globale Vergleichsregelung vom 19. Januar 1962 ab dem Kläger schon entstandene Rechte noch nehmen könnte, zumal er schon am 15. Januar 1962 bei der Gemein-schuldnerin ausgeschieden war.

c) Ehe jedoch das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommt, es lasse sich nicht beweisen, daß der Beklagte genötigt war, wegen der von ihm im Interesse vieler Arbeitnehmer verfolgten Ziele eine Kürzung der Gratifikationen zu verlangen, wird es in tatsächlicher Beziehung nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß im vorliegenden Fall zwei große und sachkundige Gewerkschaften und der Betriebsrat das Verhalten



- 12 -

des Beklagten unterstützt haben. Nach den Regeln der Erfahrung spricht vieles dafür, daß diese Partner das Vorgehen des Beklagten nicht gebilligt hätten, wenn sie es nicht im Interesse der Arbeitnehmerschaft für notwendig gehalten hätten. Diesen Umstand wird das Landesarbeitsgericht bei der schweren Aufklärbarkeit der Frage, wie die damalige Prognose des Beklagten im Dezember 1961 für die Zeit bis zum 31. März 1962 sach- und pflichtgerecht hätte lauten müssen, im Rahmen von §§ 286, 287 ZPO gebührend bewerten müssen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Keller Ed.Schleinkofer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

